

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 22. April 2023
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Allgemeiner Teil -
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Wiederinkraftsetzen

§ 16a des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 14. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2023

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]